

RS UVS Oberösterreich 1992/02/21 VwSen-100294/7/Fra/Bf

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.1992

Rechtssatz

Staatssprache der Republik Österreich ist die

deutsche Sprache; Fremdsprachigkeit einer Eingabe ist behebbares Formgebrehen. Zurückweisung nach fruchtlosem Ablauf der gesetzten Frist.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at